



## Informationsblatt für die Höhlenführerprüfung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grundlage der §§ 21 und 22 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 wird bekanntgegeben, dass die

### Höhlenführerprüfung 2024

**am Montag, den 07. Oktober 2024, um 09:00 Uhr**

im Gemeindeamt Obertraun, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, vor der Höhlenführerprüfungskommission stattfinden wird.

Voraussetzung für die Zulassung zur Höhlenführerprüfung ist eine Bestätigung über eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der praktischen Höhlenkunde oder eine mindestens zwölfmonatige Tätigkeit als sonstiges Führungspersonal im Sinn des § 20 Abs. 3 letzter Satz Oö NSchG 2001.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung können ab sofort bei dem nach dem ordentlichen Wohnsitz des Prüfungswerbers zuständigen Amt der Landesregierung eingebracht werden.

**Personen mit Wohnsitz in Oberösterreich, Wien, Burgenland oder Wohnsitz außerhalb Österreichs** können einen **Online-Antrag** auf Zulassung zur Höhlenführerprüfung direkt auf der [Homepage](#) des Amtes der Oö. Landesregierung stellen. Dem Ansuchen ist lediglich ein Nachweis über eine zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der praktischen Höhlenkunde oder eine mindestens zwölfmonatige Tätigkeit als sonstiges Führungspersonal im Sinn des § 20 Abs. 3 Oö NSchG 2001 anzuschließen.

Wird dieser Nachweis erbracht, wird der Prüfungswerber per Bescheid zur Höhlenführerprüfung zugelassen. Für den Antrag auf Zulassung zur Höhlenführerprüfung werden **Gebühren und Verwaltungsabgaben iHv 138,50 Euro** eingehoben.

**Personen mit Wohnsitz in den anderen österreichischen Bundesländern** haben einen Antrag auf Zulassung zur Höhlenführerprüfung grundsätzlich bei dem jeweiligen Amt der Landesregierung abhängig von ihrem Wohnsitz zu stellen. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen über die Zulassungsvoraussetzungen nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen. Wurde ein Prüfungswerber aus den anderen österreichischen Bundesländern zur Höhlenführerprüfung zugelassen, so werden vor Beginn der Prüfung seitens der Prüfungskommission **Gebühren und**

**Verwaltungsabgaben iHv 120,30 Euro** eingehoben. Die ordnungsgemäße Entrichtung gilt als eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

**Hinsichtlich beider Personengruppen** ist bei Nichtanritt oder Nichtbestehen der Höhlenführerprüfung eine Rückerstattung der Kosten nach Maßgabe der gebührenrechtlichen Bestimmungen vorgesehen. Dies ist etwa wegen Krankheit oder anderen wichtigen unabweislichen Gründen möglich.

Die Höhlenführerprüfungskommission prüft nachfolgende

**Prüfungsgegenstände:**

- a) Karst- und Höhlenkunde;
- b) Naturschutz- und Höhlenrecht;
- c) Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgерäte;
- d) Orientierung im Gelände, Gebrauch von Kompass, Karten und Höhlenplänen;
- e) Kenntnisse über die bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen;
- f) sprachliches Ausdrucksvermögen und Umgang mit Besuchern von Schauhöhlen;
- g) erste Hilfe und psychologische Krisenintervention unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen in Höhlen und die Grundsätze der Höhlenrettungstechnik.

**Zur Information:** Zur Vorbereitung auf die Höhlenführerprüfung bietet der Verband Österreichischer Höhlenforscher in Kooperation mit der Naturschutz Akademie Steiermark einen entgeltlichen [Vorbereitungskurs](#) von 30.09.2024 – 06.10.2024 an, für welchen sich interessierte Personen direkt bei der Naturschutz Akademie Steiermark anmelden können. Dieser Kurs ist keine Voraussetzung für den Antritt zur Höhlenführerprüfung.

**Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Naturschutz  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-118 71  
Fax (+43 732) 77 20-21 18 99  
E-Mail [n.post@ooe.gv.at](mailto:n.post@ooe.gv.at)